

Über alle diese Sachen erkennet das Lübsche See-
 Recht / und die Hansische See-Ordnung Summa-
 risch ohne Schrift / Wechselung oder ordentlichen
 Proceß, ausser daß in Zeugen Verhör legaliter ver-
 fahren / sonst aber keine Advocati oder Procuratores
 zugelassen werden / so wird auch / was für diesen Ge-
 richt erkannt wird / zur schleunigen Execution befor-
 dert / und keine Appellation, Supplication oder
 Reduction, wo die Klage oder Haupt-Sache nicht
 über 1000. R. antrifft / angenommen ; Wolte aber
 jemand / wann es eine höhere Summa als 1000. R.
 austräget / von einem wieder ihm gefällten Urtheil ap-
 pelliren / ist er schuldig / solches innerhalb 10. Tagen
 vor dem præsidirenden Syndico des See-Gerichts
 zu thun / auch zugleich alle seine Gravamina vorzu-
 bringen / wann dann solche also befunden werden / daß
 man der Appellation deseriren kan / in solchen Fall
 ist er schuldig selbige auf dem ersten Ober-Gerichts-
 Tag zu prosequiren / oder die Appellation wird
 vor desert geacht / und das See-Gericht ist befugt /
 ihr Urtheil zu exequiren ; Was aber in diesen See-
 Gericht Rechtens sey / darüber will ich dem Herrn an
 die beschriebene See-Rechte selbst verwiesen haben.
 Disimahl schliesse ich wegen Kürze der Zeit / und ver-
 harre / 2c.

III.

Von gestrandeten Gut / Berg- Lohn und Strand-Recht.

I.

I. Von gestrandeten Gut / und dessen
Berg-Lohn.

Mein Herr!

Das derselbe bey diesem schlimmen Herbst-Weter so unglücklich gewesen / eines seiner reich beladenen von Spanien zurückkommenden Schiffe / nicht weit von der Elbe zu verlieren / und also des schon fest eingebildeten Gewinns verlustig zu gehen / ist mir herzlich leid / am meisten aber setzt mich in Bestürzung / daß da noch eine ziemliche Partey von den Gütern geborgen worden / die Obrigkeit und Bewohner desselben Strandes / an welchen das Schiff zerscheyt / prästendiren / daß solche geborgte Güter ihnen ganz oder doch meistens heimgesallen seyn / welches meinem Bedüncken nach / ob es wol auch an vielen andern Orten gebräuchlich / etwas grausames / Barbarisches / und der gemeinen Rechts- und Tugend Regel / daß man den Berrübten nicht soll mehr Berrübniß machen / zuwider lauffendes Ding ist / dann seyn die armen aus dem Schiffbruch erreteten Leute nur darum kümmerlich den Wellen entkommen / daß sie jeho ihre Güter in anderer Leute Händen / die nichts davor bezahlet / sehen sollen / haben sie den in der offenbahren See sie anfallenden Feind / mit Darsetzung Leib und Lebens ritterlich abgehalten / daß jetzt diejenigen die sich vor Freunde ausgeben / durch solche so theur beschützte Güter sollen bereichert werden. Was soll diese Art vom Kriege / oder vielmehr von Raub und Plünderung in Friedens-Zeiten / bedeuten? wollen die Menschen in Verfolgung unglücklicher Schiffbruch leidender dem wütenden See-Element an Grausamkeit nichts nachgeben? soll ungerechtes Gut / das

nicht auf den dritten Erben kommt / Derjenigen / die sich Christen nennen / ihre Kisten und Kasten füllen? wo bleibt die Liebe des Nächsten? wo die Gerechtigkeit? welche will / daß niemand das Seine genommen / niemand verkehrt / jeden hingegen das Seinige wieder zugestellet werde / scheuet man nicht den bösen Nachklang und Nahmen verübter Räuberey / das um Rache schreiende Weheklagen der ihrer Beraubung wegen / von vielen Tränen trieffenden Augen als Tropffen / von denen in den Schiffbruch genehten / und etwan an einen schwimmenden Brett / mit welchen man sich kümmerlich zu Lande salviert / oder denen zerlumpten Kleidern herunter stießen / heist das mit seinen Händen etwas gutes zu schaffen / daß man habe zu geben den Dürfftigen / wann man solchen Nothleidenden / was ihnen die See übrig gelassen / entziehet / welcher einen so ungerechten Strand hinführo vordrey seglender Schiffer / wird nicht dessen Bewohner verfluchen / und mit Fingern seinen im Schiffe habenden Passagierern ein so ungerechtes Land weisen. Ist auf solche weis den mit seinen Gefährten Schiffbruchleidenden Paulus / davon in der Apost. Gesch. 28. Cap. gedacht wird / von den Malthesern empfangen worden? Nein wahrlich vielmehr läst ihnen der heilige Geist zum Ruhm nachschreiben / daß sie den aus den Wellen erretteten alles gutes gethan / welches ja nicht mehr als billig / ja der Natur Rechtens gemäß / als welche will / quod nemo cum alterius damno fieri debeat locupletior, dann wie würde es solchen Räubern gefallen / wann ihnen ihr rechtmäßig erworbenes Haab und Gut genommen würde / warum thun sie dann andern / was sie von andern nicht wünschen gethan zu haben. Haben etwan Türcken

den und Un
mehner selb
warum mol
senberge
lionis aus
sonderheit
auch die g
der hier die
gen / aber au
nahmen / am
tes Redlic
nenden und
ein Jänfre
wird / ein
worden / m
feständlich
1591. ge
revidirt m
Schiffbr
an das Sch
stehen / daß
ken da es
oder auf d
Leure.
Gut soll
han / das
Ein vor
daven.
7. melde
oder so die
cordiren
Hanse
burgische

Elen und Un-Christen / wie auch theils Strand-Be-
 wohner selbst solches vor diesen an ihnen practisiret /
 warum wollen sie den Bösen nachahmen / böses mit bö-
 sen vergelten / und an unschuldigen Leuten das Jus Ta-
 lionis ausüben / gründen sie sich auf einige alte / in-
 sonderheit auf der Rodiser See- Rechte / so müssen sie
 auch die gelindesten / insonderheit aber derjenigen Län-
 der ihre / die einen solchen Strand am nächsten geles-
 gen / oder auch die größte Billigkeit und Mitleiden
 rahten / annehmen ; Diesem nach erkennet obbemel-
 tes Rodiser See Recht / denen am Strand Wohn-
 enden und Schiffbrüchtige Güter Bergenden nur
 ein Fünftel ; wo es 8. Ellen tieff vom Grund gehohlet
 wird / ein Drittel ; so es aber 15. Ellen tieff ausgehohlet
 worden / wegen der Gefahr die Helffte zu. Das Han-
 seestädtische See Recht aber / welches zu Lübeck Anno
 1591. gestellet / und Anno 1614. daselbst von neuen
 revidiret worden / hat diesen Articul : Findet jemand
 Schiff-brüchtig Gut am Strand / oder in der See
 an das Schiff treibende / und daß er solches Gut auf-
 fischer / daß soll er überantworten der nächsten Obrig-
 keit / da er erst anlangen wird / es sey in einer Stadt
 oder auf dem Lande / oder den Alter- Leuten der Kauff-
 Leute. Von solchen aufgefishren oder gefundenen
 Gut soll man geben demjenigen / welcher die Arbeit ge-
 than / das 20. Theil / hohlet er aber das Gut in der
 See / vor einen Riff / so gehört ihm das vierthe Theil
 davon. Das Lübische Stadt- Recht sehet vom Riff
 $\frac{1}{3}$. meldet aber vorhero : daß es durch gute Männer /
 oder so die Partheyen wegen des Berg- Lohns nicht ac-
 cordiren können / durch die Alter- Leute in der nächsten
 Hansee- Stadt geschlichtet werden solle. Das Ham-
 burgische Stadt- Recht giebet diesen Bescheid :

„So jemand Schiff-brüchtig Gut berget / und holet es
 „über Riff / oder in der See / der soll aber den zten
 „Theil / es wäre dann / daß er es ohne sonderliche Ge-
 „fahr bey guten Wetter bergte / so soll er davon nach
 „Gelegenheit und Erkänntniß guter Leute / was die
 „Billigkeit erfordert / zu geniessen haben ; so fern es
 „aber jemand zufällig an des Schiffs-Bort getrieben
 „käme / entweder er liege vor Ancker / oder segelte / oder
 „wäre in seiner Fahrt / soll ihm der 20igste Pfenning
 „allein davon bezahlt werden. Daß es aber der Billig-
 „keit gemäß sey / denenjenigen / die Schiffbrüchtige Güter
 bergen / ein Erkleckliches vor ihre Gefahr und Mühe
 zu reichen / ist unstreitig / dann die Billigkeit erfordert es /
 daß derjenige / der meinethalben Verdriß gehabt / ei-
 nigen Nutzen zur Ergözung erlange / und mein eigen
 Interesse erfordert es / daß ich reichlich gebe / damit /
 wann ein andermahl das Unglück wieder zuschlagen
 solte / andere aufgemuntert werden mögen / ebenerma-
 ßen Dienst-fertig sich zu erweisen.

Bei Bergung der gestrandeten Schiffe wissen sich
 insonderheit die Heiligen-Länder / welche auf einer Klip-
 pichten Insel / ohnweit des Ausflusses der Elbe / woh-
 nen / und andere Strand-Bohners mehr / insonderheit
 die Leute auf Wangero und Ameland , fleißig einzu-
 stellen : wie man dann von den letzten zu sagen pfelegt /
 daß sie ordentlich auf den Tankeln dancken lassen /
 wann sie ein Schiff stranden sehen / sintemahl dessen
 Eigenthums-Herr insgemein gar wenig davon wie-
 der bekommen kan ; das beste wäre / diesen Leuten
 würde die Liebe des Nächsten / und das 7de Gebot bes-
 ser eingeschärffet / denen Schiffbrüchtigen aber (deren
 Gut und Leben durch solche Leute oft mit grosser Ge-
 fahr geborgen worden /) daß ein Arbeiter seines
 Lohns

Lehns mehr
 Begnung /

Laudu
 welches
 Sätzen e
 oder S

Als

den. u. u.
 nen und
 vor sich /
 toren auf
 am andern
 zu erbetene
 vor rechtm
 men / als fe

1. Entsch
 erhen
 Willk
2. Zum
 von der
 taxate
3. Dritte
 nung
 rep. B
4. Dritte
 nung
 de Rech

Lohns wehrt sey. Dieses ist meine unmaßgebliche Meynung / der ich verharre / zc.

IV.

Laudum oder Ausspurch /
welches ein in streitigen Haberey-
Sachen erkohrner guter Mann / Arbitrer
oder Schieds-Manu folgender Mas-
sen zu geben pflegt.

Auf übergebene Haberey Rechnung Hrn. Titii,
als Befrachter von Schiff N. N. Ladung Ros-
cken / zc. und gethanen mündlichen Compromiss an ei-
nen / und Hn. N. N. und Hn. N. N. als Asscuratoren
vor sich / und in Vollmacht der andern Hn. Asscura-
toren auf dito Schiffs-Ladung / und gegen Submiss
am andern Theil / erkenne ich Endsbenannter / als hier-
zu erbetener Compromissarius , der Billigkeit nach
vor rechtmäßige Haberey zu berechnen / und anzuneh-
men / als folget :

1. Erstlich die / laut beygehende Rechnung / auf der
ersten Seiten in Rechnung gebrachte Unkosten in
Ustade / wovon die Summa ist ℔. 92. 4.
2. Zum andern / die laut der andern Seiten/
von der Schiffer-Gesellschaftt erkantte und
taxirte Anker- / Thau- / Schadens 60.
3. Drittens / die auf der dritten Seiten in Rech-
nung geführte 12. Schilling vor den Habe-
rey-Brief zu machen.
4. Viertens / die 6. ℔. wegen der Haberey Rech-
nung zu machen / erkenne ab / weil beygehens
de Rechnung mehrentheils aus des Schif-

fers